

SATZUNG DER GEMEINDE
S I E K ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3,
4. ÄNDERUNG



Gebiet: Teilgebiete "b", südwestlich und südöstlich der Straße
"GROßBLÖCKEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.90 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzungsänderung über den Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung, für das Gebiet: "Teilgebiete "b", südwestlich und südöstlich der Straße "Großblöcken", bestehend aus dem Teil B - Text - erlassen:

Teil B - Text

In den Teilgebieten "b" sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gebäudelänge von maximal 16 m und mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze zu errichten.

Es ist nur ein Vollgeschoß zulässig.

Die Dachformen werden als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer von 25 bis 51 ° festgesetzt.

Garagen oder Anbauten sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 18 ° zulässig.

Die Firsthöhe wird mit maximal 10 m Höhe über dem Niveau des zu dem Grundstück zugehörigen Fahrbahnabschnittes festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl wird mit maximal 0,25 und die zulässige Geschößflächenzahl mit maximal 0,4 festgesetzt.

H I N W E I S E:

Die übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132).